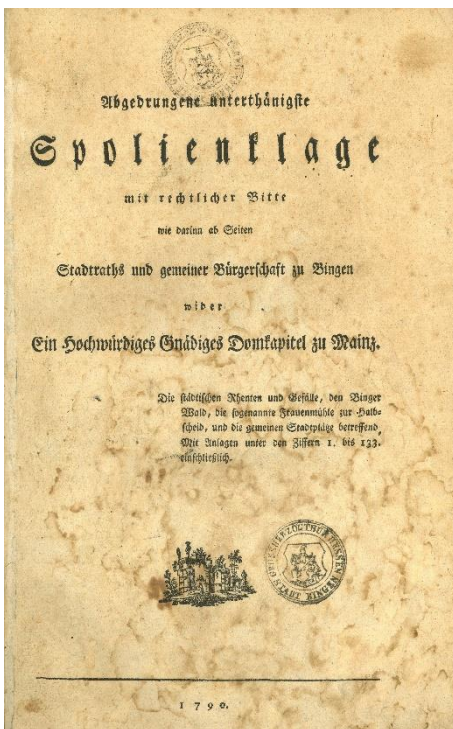


Die Binger „Spolienklage“ von 1790 Eigentumsrechte der Stadt Bingen an ihren Einnahmequellen im Jahr 1790



Binger „Spolienklage“ von 1790
Quelle: Stadt Bingen

Eigentlich bedeutet das lateinische Wort *spolium* „abgezogenes Fell“. Im Deutschen meist im übertragenen Sinne gebraucht, sind Spolien etwa die Überreste antiker Steinbauten, die in späteren Bauwerken wiederverwendet wurden. Im Bereich des Kirchenrechtes bezeichnet man damit geistliche Ländereien, die nach dem erbenlosen Tode des Besitzers von weltlichen Herren vereinnahmt werden. Eher umgekehrt war der Fall in Bingen gelagert, wo die geistlichen Ortsherren ihrer Stadt am 19. August 1709 das „Fell abzogen“ – so zumindest empfanden es die Bürger, die in der Angelegenheit noch im Jahre 1790 mit der berühmten, etwa 320 Druckseiten umfassenden „Spolienklage“ beim Mainzer Kurfürsten um ihr Recht kämpften. Was war geschehen?

Im Jahre 1708 hatte das Mainzer Domkapitel eine Kommission nach Bingen geschickt, die sämtliche dortigen Rechts- und Einnahmetitel überprüfen sollten – eine groß angelegte Inventur der Stadtherrschaft stand also ins Haus. Über 24 Punkte forderten die Dom-Kommissare im Februar 1709 detaillierte Auskunft vom Rat. Wie es denn mit der Einhaltung der Ratswahlordnung von 1488 aussehe? so lautete die erste heikle Frage an die Binger Stadtväter. Man musste zugeben: damit stand es nicht zum Allerbesten - in allen anderen Verwaltungsbereichen allerdings dummerweise auch nicht. Am 19. August 1709 wurde daher die Bürgermeistereikiste, in

der sämtliche städtische Gelder verwahrt lagen, kurzerhand beschlagnahmt: „Der 19te August war der unglückliche Tag – seyn Andenken muß einem jeden Binger Bürger schrecklich seyn – an welchem das bisher vorbereitete *Spolium* vollendet wurde. Von nun an war die Stadt um ihre Rhenten und Gefälle gebracht“ – so lamentierte man noch 80 Jahre später in der „Spolienklage“.

Über Jahrzehnte wurden die Binger fortan nämlich im Unklaren über die künftige Verwaltung der städtischen Einnahmen gelassen. Auch fehlte es an konkreten Begründungen für das „*Spolium*“; es blieb seitens der Stadtherren bei dem nur mündlich formulierten und allgemein gehaltenen Vorwurf der „üblen Haushaltung“. Offenbar war es den geistlichen Stadtherren also (erstaunlicher Weise) nicht gelungen, justitiable Beweise für die Miswirtschaft des Rates vorzulegen – womit die hohen Herren, die doch im Namen des gerechten Regiments aufzutreten schienen, sich tatsächlich dem Verdacht reiner Willkür aussetzten. Immer wieder bat die Stadt um klare Verhältnisse und rechtlichen Austrag, so etwa 1712, 1730 und 1756. Doch man hielt die Bürger hin, verschärfte gar die Finanzkontrolle noch. Eine immer höhere Verschuldung der Stadt war die Folge. Erst im Herbst 1789 wagten die Ratsherren – ermutigt von den revolutionären Ereignissen in Frankreich – nochmals einen Vorstoß. Mit der akribisch zusammengestellten „Spolienklage“ wollte man vor Gericht das uralte Eigentumsrecht der Stadt an ihren Einnahmequellen beweisen. Zu einem Urteil kam es jedoch nicht mehr: Das Verfahren war noch anhängig, als Bingen 1798 französisch wurde und das Domkapitel nicht länger Stadtherr war. Ob man heutzutage noch einmal darauf zurückkommen sollte, wenn Binger Stadtväter sich wieder einmal mit Mainz über Finanzfragen streiten?